

## **B E S C H L U S S**

### **A.**

Der Vorsitzende des 2. Strafsenats hat mit Schreiben vom 15. September 2016 die Überlastung des 2. Strafsenats angezeigt. Er hat ausgeführt:

„Am gestrigen Tage sind bei dem Senat die Akten der Beschwerdeverfahren „Loveparade“ eingegangen (III 2 Ws 528 – 577/16). Gegen den Beschluss des Landgerichts Duisburg vom 30. März 2016 habe die Staatsanwaltschaft sowie 41 Nebenkläger sofortige Beschwerde eingelegt.

Zum Umfang der Akten, des angefochtenen Beschlusses und der Beschwerdebegründung der Staatsanwaltschaft verweise ich auf die Pressemitteilung des Hauses vom heutigen Tage.

Nach § 308 StPO sind vor einer Entscheidung des Senats die Angeschuldigten und ihre Verteidiger anzuhören. Hierzu ist ihnen eine Frist bis zum 20. Dezember 2016 gesetzt worden. Etwaige Anträge auf Fristverlängerung erscheinen nicht fernliegend. Ob danach Möglichkeiten zur Gegenerklärung der Beschwerdeführer und dann ev. erneuten Stellungnahme der Angeschuldigten / ihrer Verteidiger eingeräumt werden müssen, ist nicht absehbar.

Nach gegenwärtigem Stand ist vorgesehen, dass sich der Berichterstatter (abgesehen von Wiederkehrensachen und der Vertretung des Vorsitzenden) ausschließlich mit diesen Beschwerdesachen beschäftigt. Der Vorsitzende und das weitere Mitglied der Richterbank (Erprobungsrichter) sollen mit der Bearbeitung geeigneter Teilaspekte der zu treffenden Entscheidung betraut werden. Ob dieser Personaleinsatz ausreichend ist, kann sich erst in der konkreten Bearbeitung erweisen.

In dieser Belastungssituation ist der Senat nicht in der Lage, die ordnungsgemäße Bearbeitung aller ihm im Rahmen der aktuellen Geschäftsverteilung zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen zu gewährleisten.“

Aufgrund vorstehender Ausführungen wird die Überlastung des 2. Strafsenats festgestellt. Das Präsidium hält es zur Wiederherstellung bzw. zur Erhaltung der Effizienz des Geschäftsablaufs aus den Gründen der Überlastungsanzeige für geboten, den Senat bis zum Ende des Geschäftsjahrs in angemessenem Umfang von neu eingehenden Sachen zu entlasten.

### **B.**

Aus Anlass der Überlastung des 2. Strafsenats sowie des Eintretens der Richterinnen am Landgericht Janssen und Voßnacke sowie des Richters am Landgericht Kornmann wird die Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2016 wie folgt geändert:

1.

Der 4. Strafsenat übernimmt vom 2. Strafsenat mit sofortiger Wirkung die neu eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Kleve.

2.

Richterin am Landgericht Janssen tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 zum 21. Zivilsenat.

3.

Richterin am Landgericht Voßnacke tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 zum 22. Zivilsenat.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schumacher scheidet mit Ablauf des 31. Oktober 2016 aus dem 22. Zivilsenat aus und tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 zum 16. Zivilsenat.

4.

Richter am Landgericht Kornmann tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 zum 7. Zivilsenat.

Düsseldorf, 23. September 2016

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

---

 Paulsen

---

 Bergmann-Streyl

---

 Derrix

---

 Drossart

---

 Havliza

---

 Jenssen

---

 Kaiser

---

 Manderscheid

---

 Dr. Puderbach-Dehne

---

 - verhindert -

---

 van Rossum

---

 Dr. Scholten